

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 7050 Waiblingen

An das  
Bürgermeisteramt

7151 Spiegelberg

ALTER POSTPLATZ 10

7050 WAIBLINGEN

Amt  
**Baurechtsamt**Sachbearbeiter  
**Herr Reschke**Tel. Durchwahl  
(0 71 51) 5 01- **347**Ihre Nachricht / Zeichen vom **16.10.1987**Bitte bei Antwort angeben  
Unsere Zeichen **re/kc**Datum **03.12.1987****Satzung zur Festlegung der Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Spiegelberg-Nassach im Bereich der Straße Weiler/Warthofweg**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. August 1987 die Festlegung der Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Nassach gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 als Satzung beschlossen.

Auf die Anzeige vom 16. Oktober 1987 wird gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 i. V. mit § 22 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 3 BauGB

**unter folgender Maßgabe**

— **keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht:**

Die Parz. Flst. Nr. 18/1 in Spiegelberg, Gemarkung Nassach ist aus der Abrundung herauszunehmen.

**Begründung:**

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch eine Abrundungssatzung in den Innenbereich einbezogen werden. Zweck einer solchen Satzung ist es, einen geschlossenen und einheitlichen Ortsrand zu schaffen. Von einer Abrundung kann in der Regel jedenfalls dann keine Rede sein, wenn der im Zusammenhang bebaute Ortsteil in die freie Landschaft hinein erweitert wird.

Die Einbeziehung der Parz. Flst. Nr. 18/1 würde zu einer nicht vertretbaren Ausbuchtung des Ortsrandes führen. Die grüne Abgrenzungslinie des Lageplanes vom 20.08.1987 ist entsprechend zu berichtigen.

- 2 -

Sprechzeiten:  
Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr  
Dienstag 8.30–12.00 Uhr  
13.30–16.00 UhrFernruf (Vermittlung) (0 71 51) 50 10  
Telex 7 245 868 larm d  
Telefax (0 71 51) 50 15 25Kreissparkasse Waiblingen  
(BLZ 602 500 10) 200 037  
Postgiroamt Stuttgart  
(BLZ 600 100 70) 86 09-703

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem geänderten Lageplan vom 20.08.1987.

Es wird angeregt, daß der Gemeinderat einen Beitrittsbeschluß zu unserer Maßgabe fasst. In diesem Fall könnte der Beitrittsbeschluß mit unserer Bestätigung über die Rechtmäßigkeit der Abrundungssatzung sogleich öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Nachweis über die Bekanntgabe gemäß § 22 Abs. 3 BauGB sowie eine Mehrfertigung des genehmigten Lageplanes ist dem Landratsamt vorzulegen.

  
Jelden

Anlage: 1 Lageplan

Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats

21. August 1987

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 14  
 Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 16  
 Beurlaubt: Erwin Siffer und Erich Kunz  
 Außerdem anwesend: Gemeindeinspektor Zahn, Architekt Vautz und 4 Zuhörer

§ 5

## Änderung der Abgrenzung der Ortslagen von Nassach und Grobhöchberg durch Satzungen

### a) Geschlossene Ortslage von Nassach

Durch Satzung vom 25.6.1982 ist die geschlossene Ortslage von Nassach gem. § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes festgelegt worden.

Am südwestlichen Ortsrand von Nassach möchte Herr Andreas Kircher auf dem Flurstück 15/2 und Herr Oskar Kircher auf dem Flurstück 15/3 ein Wohnhaus bauen. Um die Voraussetzung für die Baugenehmigungen zu schaffen, hat der Gemeinderat beschlossen, den Ort Nassach in diesem Bereich neu abzugrenzen und die beiden künftigen Bauplätze in die geschlossene Ortslage einzubeziehen.

Zu dieser geplanten Abgrenzung ist das Landratsamt gehört worden. Der Naturschutz hat die von der Gemeinde vorgeschlagene Abgrenzung als zu großzügig beurteilt und um eine engere Grenzziehung näher am Ort gebeten.

In der Aussprache über die Grenzziehung vertritt der Gemeinderat einmütig die Auffassung, daß man die Grenze nicht zu eng ziehen sollte. Auf dem Land sei es üblich, zum Wohnhaus auch noch Geräteschuppen und Garagen zu bauen und diese sollten auf dem Baugrundstück liegen. Bürgermeister Hiemer weist noch darauf hin, daß die Abgrenzung auch beitragsrechtliche Folgen habe. Er vertritt die Auffassung, daß man mit der Abgrenzung und Einbeziehung eines Bauplatzes nicht nur baurechtlich die Baugenehmigung ermöglichen sollte, sondern auch den dazugehörigen Bauplatz in der auf dem Dorf üblichen Weise einschließlich der beitragsrechtlichen Folgen ausweisen sollte. In der weiteren Aussprache stellt sich der Gemeinderat einmütig hinter die ursprünglich von der Gemeinde vorgeschlagene Abgrenzung. Er faßt daraufhin einstimmig folgenden

### B e s c h l u ß :

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 12.12.1986 Bundesgesetzblatt S. 2254 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (Gesetzblatt S. 577) hat der Gemeinderat am 20.8.1987 folgende

### S a t z u n g

über die Änderung der geschlossenen Ortslage von Nassach be-

Auszug für Gemeindepflege

- „ Landratsamt
- „ Reg.-Akten
- „ .....

Diesen Auszug beglaubigt: 14. OKT. 1987

Spiegelberg, am .....

Bürgermeisteramt:

*[Handwritten Signature]*

Auszug aus der  
Niederschrift über die  
Verhandlungen und Beschlüsse  
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 21. August 1987  
Anwesend: Der Bürgermeister und 14 Gemeinderäte; Normalzahl: 16  
Beurlaubt: Erwin Siller und Erich Kunz  
Außerdem anwesend: Gemeinseinspektor Zahn,  
Architekt Vautz

§ \_\_\_\_\_

geschlossen:

## § 1

Teile der Flurstücke 18/1, 15/3, 15/2 und 10/1 am südwestlichen Ortsrand von Nassach werden in die geschlossene Ortslage einbezogen:

## § 2

Die neue Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in diesem Bereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 20.8.1987, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet.

### b) Abgrenzung der geschlossenen Ortslage von Großhöchberg

Am westlichen Ortsrand von Großhöchberg möchte Frau Elfriede Leicht ein Wohnhaus bauen. Bei der Beratung der Bauvoranfrage und nach Mitsprache mit dem Baurechtsamt des Rems-Murr-Kreises hat sich ergeben, daß dieses Bauvorhaben nur dann genehmigt werden kann, wenn das Baugrundstück in die geschlossene Ortslage von Großhöchberg einbezogen wird. Dem Abgrenzungsvorschlag haben das Landratsamt und das Landwirtschaftsamt zugestimmt.

Nach weiterer Aussprache faßt der Gemeinderat einstimmig folgenden

### B e s c h l u ß :

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 12.12.1986 (Bundesgesetzblatt S. 2254) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (Gesetzblatt S. 577) hat der Gemeinderat am 20.8.1987 folgende

### S a t z u n g

über die geschlossene Ortslage von Großhöchberg beschlossen:

## § 1

Die Flurstücke 24, 25, 26, 27 und 40 der Gemarkung Großhöchberg werden in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Großhöchberg einbezogen.

Auszug für Gemeindepflege

- „ Landratsamt
- „ Reg.-Akten
- „ .....

Diesen Auszug beglaubigt:

Spiegelberg, am .....

14. OKT. 1987

Bürgermeisteramt:

*Auszug*